

Gemeindehausplatz 1  
Postfach  
6048 Horw  
www.horw.ch

An die Mitglieder  
des Einwohnerrates  
der Gemeinde Horw

Kontakt Manuela Bernasconi  
Telefon 041 349 12 60  
Telefax 041 349 14 80  
E-Mail manuela.bernasconi@horw.ch

3. März 2016 ArchivNr

### **Schriftliche Beantwortung dringliche Interpellation Nr. 2016-651 von Urs Manser, CVP, und Mitunterzeichnenden: Bebauungsplanverfahren; Kommunikation des Gemeinderates**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. Januar 2016 ist von Urs Manser, CVP und Mitunterzeichnenden folgende dringliche Interpellation eingereicht worden:

"Am Beispiel des Bebauungsplans Kernzone Winkel stellen sich uns einige Fragen hinsichtlich der Kommunikation des Gemeinderates mit den direkt Betroffenen sowie einspracheberechtigten Organisationen. Im Hinblick auf das kommende Bebauungsplanverfahren betreffend Dorfkern Ost betrachten wir die Interpellation als dringlich.

1. Auf Nachfrage bei direkt Betroffenen (Grundeigentümer im Planungssperimeter, zum Teil über 80-jährige Personen) zeigte es sich, dass insbesondere jene, welche nicht am Mitwirkungsverfahren teilgenommen hatten, über die Auflage des Bebauungsplanes keine Kenntnis hatten. Diese Auflage wurde in der Blickpunkt-Ausgabe vom April 2015 auf Seite 11 unter der Rubrik "Politik" in einem kurzen Artikel mit dem Titel "Auflage: Kernzone Winkel" angekündigt. Darin wurde erwähnt, dass Einsprachen innerhalb der Auflagefrist eingereicht werden können. Einige direkt betroffene Grundeigentümer hatten auf Anfrage diese Information im Blickpunkt nicht gesehen und nach ihren Angaben auch keine anderweitigen Informationen von der Gemeinde erhalten. Unter diesen wäre z.B. ein Grundeigentümer äusserst stark betroffen gewesen, wäre doch der Baubereich des Nachbargrundstückes unmittelbar an die Grundstücksgrenze gelegt worden.
  - a) Wie wird grundsätzlich die Informationspflicht der Gemeinde bei der Auflage von Bebauungsplänen vollzogen? Wie werden insbesondere direkt Betroffene informiert?
  - b) Trifft es zu, dass in der oben erwähnten Auflage die Gemeindeverwaltung unmittelbar betroffenen Grundeigentümern keine an diese adressierten Informationen über die Auflage (inkl. der Erwähnung der Einsprachefrist) zugestellt hat?
  - c) Die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist ein zentrales Element unseres Rechtsstaates. Falls b) zutrifft, ist der Gemeinderat der Meinung, dass mit der alleinigen Information im Blickpunkt die Betroffenen ausreichend über die Auflage informiert sind, so dass diese ihr Recht auch tatsächlich nutzen können?
  - d) Weshalb erschien die Ankündigung der Auflage im Blickpunkt unter der Rubrik "Politik"? Was hatte nach Einschätzung des Gemeinderates das Verfahren zum damaligen Zeitpunkt mit Politik zu tun? Wieso sollten nach Meinung des Gemeinderates direkt Betroffene die Mitteilung der Auflage unter der Rubrik "Politik" suchen?
2. Das Bebauungsplanverfahren besteht am Beispiel Kernzone Winkel aus einem Grobentwurf, dem anschliessenden Architekturwettbewerb für den Baubereich Süd und dem konkreten Bebauungsplan. Die betroffenen Grundeigentümer hatten dabei Gelegenheit, nach dem Vorliegen des Grobentwurfs an einem Mitwirkungsverfahren teilzunehmen. Eine Grundeigentümerin hat dabei festgestellt, dass ihr der Anhang zum Grobentwurf nicht zugestellt wurde. Diesen erhielt sie auch auf Nachfrage hin nicht. Wieso hat der Gemeinderat diese Unterlagen nicht zugestellt?
3. Im Rahmen der Behandlung der Einsprachen unterbreiteten die einsprechenden Parteien dem Gemeinderat am 26. November 2015 einen Kompromissvorschlag. Der Vorschlag war dabei konkret auch an den Einwohnerrat adressiert. Weshalb hat der Gemeinderat den Kompromissvorschlag nicht an den Einwohnerrat verteilt?

Für die Beantwortung unserer Fragen danken wir Ihnen."

#### **Schalteröffnungszeiten:**

Montag bis Freitag 8.00 - 11.45 und 14.00 - 17.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung.

Grundsätzliches: Das Bebauungsplanverfahren und die Mitteilungspflicht der Gemeinde resp. des Gemeinderates sind im Planungs- und Baugesetz und in der Planungs- und Bauverordnung geregelt. Die Gemeinde Horw informiert und kommuniziert betreffend Bebauungsplänen über dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum, z.B. mit der Mitwirkungsaufgabe, den Informationsveranstaltungen, Beiträgen im Blickpunkt etc.

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1. Auf Nachfrage bei direkt Betroffenen (Grundeigentümer im Planungssperimeter, zum Teil über 80-jährige Personen) zeigte es sich, dass insbesondere jene, welche nicht am Mitwirkungsverfahren teilgenommen hatten, über die Auflage des Bebauungsplanes keine Kenntnis hatten. Diese Auflage wurde in der Blickpunkt-Ausgabe vom April 2015 auf Seite 11 unter der Rubrik "Politik" in einem kurzen Artikel mit dem Titel "Auflage: Kernzone Winkel" angekündigt. Darin wurde erwähnt, dass Einsprachen innerhalb der Auflagefrist eingereicht werden können. Einige direkt betroffene Grundeigentümer hatten auf Anfrage diese Information im Blickpunkt nicht gesehen und nach ihren Angaben auch keine anderweitigen Informationen von der Gemeinde erhalten. Unter diesen wäre z.B. ein Grundeigentümer äusserst stark betroffen gewesen, wäre doch der Baubereich des Nachbargrundstückes unmittelbar an die Grundstücksgrenze gelegt worden.

Im Bebauungsplanverfahren werden 2 Auflagen unterschieden:

1. Die Mitwirkungsaufgabe (informelle Auflage): während der 30-tägigen Auflagefrist können sich interessierte Personen, Vereine, Organisationen etc. zur Vorlage äussern.
2. Die öffentliche Auflage (formelle Auflage): während der 30-tägigen Auflagefrist können Personen und Organisationen (Vereine, Verbände etc.) die ein schutzwürdiges Interesse geltend machen können (Einsprache- und Beschwerdebefugnis nach § 212 PBG) eine Einsprache machen.
  - a) Wie wird grundsätzlich die Informationspflicht der Gemeinde bei der Auflage von Bebauungsplänen vollzogen? Wie werden insbesondere direkt Betroffene informiert?

Die Gemeinde informiert gestützt auf § 61 PBG und § 6 PBV wie folgt:

- Blickpunkt: im monatlich erscheinenden Informationsblatt der Gemeinde wird regelmässig über die Bebauungspläne informiert und auf allfällige Auflagen (Publikation amtliche Mitteilung) und Informationsveranstaltungen hingewiesen.
  - Kantonsblatt: Publikation amtliche Mitteilung
  - Online Horw: Informationsveranstaltungen und Auflagen werden auf der Horw Webseite bekannt gemacht und die Unterlagen dazu aufgeschaltet
  - Schriftlich: Nicht in der Gemeinde wohnende direkt betroffene oder an das Planungsgebiet angrenzende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden per Briefpost informiert.
- b) Trifft es zu, dass in der oben erwähnten Auflage die Gemeindeverwaltung unmittelbar betroffenen Grundeigentümern keine an diese adressierten Informationen über die Auflage (inkl. der Erwähnung der Einsprachefrist) zugestellt hat?

Nein. Die betroffenen Grundeigentümer im Geltungsbereich des Bebauungsplans Kernzone Winkel wurden über die 1. und 2. öffentliche Auflage schriftlich informiert.

- c) Die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist ein zentrales Element unseres Rechtsstaates. Falls b) zutrifft, ist der Gemeinderat der Meinung, dass mit der alleinigen Information im Blickpunkt die Betroffenen ausreichend über die Auflage informiert sind, so dass diese ihr Recht auch tatsächlich nutzen können?

Antwort erübrigt sich, da b) mit Nein beantwortet wird.

3. März 2016

Schriftliche Beantwortung dringliche Interpellation Nr. 2016-651 von Urs Manser, CVP, und Mitunterzeichnenden:  
Bebauungsplanverfahren; Kommunikation des Gemeinderates

- d) Weshalb erschien die Ankündigung der Auflage im Blickpunkt unter der Rubrik "Politik"? Was hatte nach Einschätzung des Gemeinderates das Verfahren zum damaligen Zeitpunkt mit Politik zu tun? Wieso sollten nach Meinung des Gemeinderates direkt Betroffene die Mitteilung der Auflage unter der Rubrik "Politik" suchen?

Der Blickpunkt ist das Mitteilungsorgan der Gemeinde. Die Zuweisung einzelner Beiträge wird nach Ermessen der Redaktion vorgenommen.

- Zu 2. Das Bebauungsplanverfahren besteht am Beispiel Kernzone Winkel aus einem Grobentwurf, dem anschliessenden Architekturwettbewerb für den Baubereich Süd und dem konkreten Bebauungsplan. Die betroffenen Grundeigentümer hatten dabei Gelegenheit, nach dem Vorliegen des Grobentwurfs an einem Mitwirkungsverfahren teilzunehmen. Eine Grundeigentümerin hat dabei festgestellt, dass ihr der Anhang zum Grobentwurf nicht zugestellt wurde. Diesen erhielt sie auch auf Nachfrage hin nicht. Wieso hat der Gemeinderat diese Unterlagen nicht zugestellt?

Die Frage kann nicht vollständig nachvollzogen werden. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens wurde allen der Grobentwurf des Bebauungsplans Kernzone Winkel zugestellt.

- Zu 3. Im Rahmen der Behandlung der Einsprachen unterbreiteten die einsprechenden Parteien dem Gemeinderat am 26. November 2015 einen Kompromissvorschlag. Der Vorschlag war dabei konkret auch an den Einwohnerrat adressiert. Weshalb hat der Gemeinderat den Kompromissvorschlag nicht an den Einwohnerrat verteilt?

Die Behandlung von Einsprachen und allfälligen Kompromissvorschlägen zur gütlichen Einigung obliegt gemäss § 62 PBG der Gemeinde resp. dem zuständigen Gemeinderat. Der Kompromissvorschlag wurde vom Gemeinderat geprüft und wird mit Antrag dem Einwohnerrat zum Beschluss überwiesen. Er ist Gegenstand der Beratung und des Beschlusses zum Bebauungsplan Kernzone Winkel, insbesondere der nicht gütlich erledigten Einsprachen (vgl. unerledigte oder nur teilweise erledigte Einsprachen Beilage zum Bericht und Antrag Nr. 1560 an den Einwohnerrat Horw, Januar 2016).

Freundliche Grüsse



Markus Hool  
Gemeindepräsident



Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

Versand: 4. März 2016